

**IG Metall Vorstandsbereich 06**

**Funktionsbereich Handwerk/Betriebspolitik KMU  
Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz**

## **Ausgabe 4 /Juni 2004**

### **Inhalt**

Vorwort Wolfgang Rhode (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

▷ EG-Richtlinien

1. Richtlinie zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (7.4.2004)
2. Vorschlag einer Richtlinie zur Verwendungsbeschränkung von Toluol und Trichlorbenzol
3. Vorschlag einer Richtlinie über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
  - Entschließung des EGB
  - Stellungnahme des Umweltrats

▷ Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

4. Novellierung der GefStoffV
5. „Gefahrstoff im Griff“ - online

▷ Kühlschmierstoffe

6. Neue Stoffliste Kühlschmierstoffe (KSS) für die Metallverarbeitung

▷ Lösemittel

7. Ergebnisse des LIFE 2-Projekts „Alternative Reinigungsmittel in der Metallbranche“

▷ Strahlenschutz

8. Einführung eines Strahlenpasses

▷ Umwelt

9. Kommentar des Umweltrats zu Emissionshandel und Nationalem Allokationsplan
10. Stockholmer Übereinkunft zu Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs)
11. Internet: Ozonwerte und Ozonprognosen

▷ Arbeitshilfen

12. Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung wassergemischter Kühlschmierstoffe
13. Handlungshilfe für Luftbefeuchtungsanlagen
14. Merkblätter zum Kauf und Umgang mit Tonern, Druckern und Kopiergeräten
15. Hinweis auf Arbeitshilfe der IG Metall zur StrSchV und RöV (Januar 2005)

# Gefahrstoffinformationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Vorstand der IG Metall legt hiermit die vierte Ausgabe „Gefahrstoffinformationen“ vor.

Bei der Zusammenstellung und Aufbereitung dieser Informationen für die betriebliche Praxis arbeitet das Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz mit der Redaktion der Monatszeitschrift *Arbeit & Ökologie Briefe* zusammen.

Ein Schwerpunkt dieser Ausgabe befasst sich mit der aktuellen Entwicklung der Europäischen Chemikalienpolitik. Im Mai 2004 kam es zu einer Orientierungsaussprache des Europäischen Rats zur REACH-Verordnung. Der Europäische Gewerkschaftsbund hat eine EntschlieÙung zur REACH-Verordnung veröffentlicht, die hier abgedruckt ist.

Aktuell wurde vom Bundeskabinett am 12. Mai 2004 der Entwurf der novellierten Gefahrstoffverordnung beschlossen. Voraussichtlich wird sie bei einer der nächsten Sitzungen des Bundesrats, wahrscheinlich am 9. Juli 2004 verabschiedet.

Eine Einschätzung der dann gültigen GefStoffV wird in der Juli/August-Ausgabe der *Arbeit & Ökologie Briefe* erscheinen.

Mit freundlichen GrüÙen

gez. Wolfgang Rhode  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall

Nachfragen und Anregungen an:

IG Metall Vorstand  
VB 06/FB Handwerk/Betriebspolitik KMU  
Ressort Arbeits- und Gesundheitsschutz  
Eva Zinke  
60519 Frankfurt am Main

Eva Zinke, Tel. (0 69) 66 93-22 23  
E-Mail-Anschrift: [eva.zinke@igmetall.de](mailto:eva.zinke@igmetall.de)

## ▷ EG-Richtlinien

### 1. **Richtlinie zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (7.4.2004 verabschiedet)**

Vom Europäische Rat wurde am 7. April 2004 eine „Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder“ verabschiedet. Die Richtlinie ergänzt die Richtlinie 89/391/EWG und gibt Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte vor, die auf Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung beruhen. Sie verpflichtet die Arbeitgeber dazu, die Expositionsrissen zu bewerten, Präventivmaßnahmen zu ergreifen und für die Unterrichtung und Unterweisung ihrer Arbeitnehmer zu sorgen. Die Richtlinie erfasst nur die kurzfristigen Auswirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Wellen, da bislang die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Langzeitwirkungen nicht ausreichen.

<http://ue.eu.int>

### 2. **Vorschlag einer Richtlinie zur Verwendungsbeschränkung von Toluol und Trichlorbenzol**

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine EG-Richtlinie für die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung der Lösemittel Toluol und Trichlorbenzol vorgelegt (Änderung der Richtlinie 76/769/EWG). Damit soll zukünftig eine deutlich Reduzierung von Lösemittel in Farben, Lacken u.ä. erreicht werden. Da die Verwendung von Toluol und TCB rückläufig ist und die Unternehmen bereits Alternativen entwickelt haben, ist wenig Widerstand zu erwarten.

[http://www.praevention-online.de/news\\_r.htm?ZR\\_News04\\_010404](http://www.praevention-online.de/news_r.htm?ZR_News04_010404)

### 3. **Vorschlag einer Richtlinie über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)**

Auf der Tagung des Rats der Europäischen Union am 17./18. Mai 2004 gab es eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag der Europäischen Kommission (Änderung der Richtlinie 67/548/EWG ) für eine Verordnung (EG) über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Die Registrierung von Stoffen ist ein wesentlicher Aspekt zu REACH. Im Vergleich zum bestehenden System bedeutet REACH zwar eine deutliche Verbesserung, doch besteht die Befürchtung, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sich den wirtschaftlichen Argumenten der Industrie unterordnen muss. Der Verordnungsentwurf sieht beispielsweise vor, dass die Datenanforderungen an die Produktionsmengen geknüpft werden. Wegen der unterschiedlichen Verwendungsweisen (offener Umgang/Umgang in geschlossenen Systemen) ist der Bezug auf die Produktionsmenge äußerst problematisch. Dabei steht die Europäische Kommission vor allem unter massivem Druck der deutschen chemischen Industrie und der Industrie- und Wirtschaftsverbände, die REACH als wirtschaftsfeindlich und überbürokratisch kritisieren. Es ist zu befürchten, dass von dem eingeschlagenen Kurs, einer präventiven Chemikalienpolitik abgewichen wird und der Gesundheitsschutz ins Hintertreffen gerät.

Inzwischen wurde von der Europäischen Kommission eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine wirtschaftliche Folgeabschätzung vornehmen soll. In der Arbeitsgruppe sitzen Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Umwelt- und Verbraucherverbände. Der EGB als Dachorganisation der europäischen Gewerkschaften und die Umweltverbände fordern, dass auch die Folgewirkungen auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Arbeitsschutz untersucht werden sollen. Bisher wurden die Forderungen nicht berücksichtigt. Der Ende des Jahres erwartete Abschlussbericht wird daher einseitig und unvollständig sein. Am 17./18. März 2004 wurde eine Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) zu REACH beschlossen und an die Kommission weitergeleitet.

- **EntschlieÙung , angenommen vom EGB-Exekutivausschuss auf seiner Sitzung am 17.-18. März 2004 in Brüssel**

162.EC

Der Verordnungsentwurf zum Chemikalienrecht REACH (Registrierungs-, Evaluierungs- und Zulassungsprozess für Chemikalien) soll für die rund 30.000 chemischen Stoffe gelten, von denen jährlich mehr als eine Tonne in der Europäischen Union produziert oder in die Europäische Union eingeführt werden. Mit der Annahme des Vorschlags am 29. Oktober 2003 hat die Europäische Kommission zwei wichtige Zielsetzungen verfolgt. Erstens: Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Zweitens: Effizientes Funktionieren des gemeinsamen Marktes und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

Der Europäische Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, dass REACH einen signifikanten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den von der EU und ihren Mitgliedstaaten in Lissabon und Göteborg eingegangenen Verpflichtungen ist.

Dieses Reformprojekt ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Da es sich um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt, gilt sie mit Inkrafttreten sofort in allen 25 Mitgliedstaaten. REACH wird rund 40 bestehende Richtlinien ersetzen und eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffen. Das System wird nicht nur Verpflichtungen für

die Hersteller beinhalten (chemische Industrie), sondern auch für zahlreiche Anwender chemischer Stoffe (Bauwirtschaft, Holzindustrie, Automobilindustrie, Textilindustrie, Landwirtschaft, Dienstleister im Umwelt- und Gesundheitswesen, Informationstechnologie usw.).

REACH dürfte sich ebenfalls spürbar auf die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen auswirken. Dies geschieht in folgender Weise:

- Verfügbarkeit der fehlenden Informationen bzgl. der Stoffeigenschaften,
- Zugang der Öffentlichkeit zu Sicherheitsdaten chemischer Stoffe im Rahmen des Rechts auf Information,
- Vorschrift einer wirkungsvollen Weitergabe von Informationen an die Weiterverarbeiter und ihr Personal zur Bekämpfung der Gefahr von Berufskrankheiten,
- Förderung durch Zulassungs- und Einschränkungsverfahren des Austauschs der gefährlichsten chemischen Stoffe gegen weniger gefährliche Stoffe mit dem Ziel der Risikosenkung.

Um eine reale Verbesserung vom Gesundheits- und Arbeitsschutz der Arbeitnehmer, die den chemischen Produkten ausgesetzt sind, sicherzustellen, fordert der EGB, dass der Vereinbarkeit zwischen den in den Richtlinien zu Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die aus dem REACH-System resultieren, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

REACH folgt der Logik der Einheitlichen Europäischen Akte, die ausdrücklich die Vervollständigung des Binnenmarktes an die Beachtung der Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer in den Bereichen Arbeitshygiene und Arbeitsschutz koppelt. Der EGB ist der Ansicht, dass nachgeschaltete Anwender wie Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen für alle Sicherheitsaspekte ihrer Produkte verantwortlich sein müssen. Das gilt für deren gesamten Lebenszyklus einschließlich der Entsorgung und Abfallbewirtschaftung.

Die 30.000 unter die Verordnung fallenden Stoffe müssen bei einer noch zu schaffenden Europäischen Agentur für chemische Stoffe registriert werden. Hierbei sollen die Hersteller und Importeure, sämtliche erforderlichen und geeigneten Informationen liefern, damit ihre Produkte in aller Sicherheit gebraucht werden können, bevor sie innerhalb der EU auf den Markt gebracht werden können. Der EGB begrüßt, dass die Nachweispflicht der Risiken nicht mehr bei den Behörden, sondern bei den Herstellern liegt, und unterstützt diese Maßnahme nachdrücklich.

Der EGB fordert, dass die Registrierungs- und Sorgfaltsprinzipien von allen Wirtschaftsakteuren als allgemeine Grundsätze anerkannt werden. Der EGB ist der Meinung, dass die Einbeziehung anderer bedenklicher Stoffgruppen in der Zulassungsprozedur vereinfacht werden sollte.

Der EGB fordert die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Agentur für chemische Stoffe auf tripartiter Basis, da die Einbindung und die Initiativen der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hinblick auf die Herbeiführung der besten Gesundheits- und Sicherheitsstandards eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Lissabonner Strategie darstellen. Dazu ist es erforderlich, die guten Praktiken bestmöglich zu beherrschen. Der EGB erinnert daran, dass ein beständiger und konstruktiver sozialer Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer und nationaler Ebene

eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Verbesserung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften für den Schutz und die Ausbildung von Arbeitnehmern ist.

Der EGB stellt fest, dass REACH zu einem Innovationsschub führen sollte. Es handelt sich hierbei um einen lebenswichtigen Einsatz für die europäische Wirtschaft als Ganzes, insbesondere aber für die Chemiebranche, deren Fähigkeiten ausgebaut werden müssen, moderne und zukunftssträchtige Lösungen durch die Ausarbeitung umweltfreundlicher und sozial verantwortlicher Kriterien herbeizuführen.

In Anlehnung an die Johannesburger Erklärung 2002 ist die EU angehalten, weltweit eine aktive Anerkennungspolitik zu Gunsten der REACH-Grundsätze durchzusetzen, damit im weltweiten Wettbewerb gerechte Bedingungen sichergestellt werden.

Auf europäischer Ebene kommt es jetzt auf die schnelle Feststellung der Anforderungen an, die sich daraus im Hinblick auf die Definition und Finanzierung öffentlicher und privater Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ergeben. Ebenfalls ist es erforderlich, besonders in den KMU die durch die Umsetzung der REACH-Verordnung für die Beschäftigungslage entstehenden Konsequenzen genauer zu bewerten, falls keine geeigneten Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen existieren. Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, dass Hersteller und Anwender und noch viel mehr die großen Konzerne sowie die KMU entstehende Kosten und Risiken im Rahmen gemeinsamer Finanzierungssysteme gemeinsam tragen, indem sie insbesondere in den KMU die Umsetzung der im REACH-System vorgesehenen Vorschriften durch die Anwendung einfacher und verständlicher Verfahren zur Kostensenkung erleichtern.

Auf der Grundlage dieser Prioritäten und Forderungen werden der EGB und seine Gewerkschaftsverbände ihre Überlegungen und Arbeiten vertiefen und unter Berücksichtigung beiliegender Anlage<sup>1</sup> sämtliche Initiativen ergreifen, um im Hinblick auf die Verbesserung von REACH konkrete Vorschläge auszuarbeiten, und gleichzeitig gemeinsam als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung den Umweltschutz und die Gesundheit der Bürger und Arbeitnehmer gewährleisten.

ETUC/EC162JD/HB 24/03/2004

<sup>1</sup> Der Exekutivausschuss des EGB hat die Ad Hoc Gruppe "REACH" und die

Arbeitsgruppe "nachhaltige Entwicklung" beauftragt, die in der Anlage erwähnten Fragen zu besprechen und zu vertiefen.

## **ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG DES EGB ZUR REACH-VERORDNUNG**

Ergänzend zur Erklärung des EGB scheint es notwendig, die Überlegungen zu bestimmten Punkten des vorgelegten Reformvorschlages im Hinblick auf eine inhaltliche Verbesserung zu vertiefen. Die herauskristallisierten Arbeits- und Überlegungsthemen lauten:

## 1. Sorgfaltspflicht (Duty of Care)

In welcher Form kann das allgemeine Prinzip der „Sorgfaltspflicht“ wieder so in das REACH-System eingebracht werden, dass jene Stoffe abgedeckt sind, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen, d. h. Stoffe, die in Mengen hergestellt und eingeführt werden, die unter dem für die Registrierung erforderlichen Grenzwert von 1 Tonne jährlich liegen?

Sollte für registrierte Stoffe, die nicht als gefährlich eingestuft wurden, nicht die Möglichkeit geschaffen werden, Hersteller und Importeure aufzufordern, die für die Entscheidung über die Nicht-Klassifizierung verwendeten Quellen zu dokumentieren und diese auf Anfrage den zuständigen Behörden zu unterbreiten?

## 2. Registrierung

Welche sind die Folgen eines Abbaus der Anforderungen an die Registrierung von Stoffen, die jährlich in Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellt oder eingeführt werden?

Gehen die Befreiung von der Evaluierung der chemischen Sicherheit sowie das Entfallen eines Berichts über die chemische Sicherheit der 20.000 betroffenen Stoffe (2/3 der Stoffe sind unter REACH zu registrieren) nicht mit erheblichen Einbußen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Grund der Gefährdung durch gefährliche Stoffe einher?

Wäre ein effizienteres Risikomanagement nicht möglich, wenn gegeben wäre, dass:

- die Verpflichtung zur Unterbreitung eines Berichts über chemische Sicherheit für alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe gelten würde?
- nachstehende Tests<sub>2</sub> auf alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe anzuwenden wären?
  1. Akute Toxizität
  2. Algenwachstum-Inhibitionstest
  3. Test auf biologische Abbaubarkeit

## 3. Evaluierung

Ist es zur Sicherstellung der Qualität der von den Herstellern und Importeuren beigebrachten Informationen nicht erforderlich, Überlegungen über die Möglichkeit und die Machbarkeit anzustrengen, im Rahmen von REACH ein Qualitätskontrollsystem einzuführen? Könnten mit einem solchen System gleichzeitig die toxikologischen und die Expositionsdaten abgedeckt werden?

#### **4. Zulassung**

Im derzeitigen REACH-System gilt das Zulassungsverfahren für folgende äußerst gefährliche chemische Stoffe: CMR-Stoffe, PBT-Stoffe, VPVB-Stoffe<sup>3</sup>. Müsste dieses System nicht auf andere chemische Stoffe ausgeweitet werden, die mindestens genauso gefährlich sind, so z. B. starke Hautsensibilisatoren oder respiratorische Sensibilisatoren?

#### **5. Zusammenhänge zwischen REACH und der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer**

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften über den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Stoffe weiterhin Anwendung finden und dass im Rahmen von REACH Mindestrichtlinien 89/391/EWG<sup>4</sup>, 90/394/ EWG<sup>5</sup> und 98/24/EG<sup>6</sup> uneingeschränkt einzuhalten sind. Sollten vor diesem Hintergrund nicht eventuelle Widersprüche zwischen den Bestimmungen im REACH-System und den bestehenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz untersucht werden?

Sollte man über die Möglichkeit und Machbarkeit nachdenken, Bestimmungen in das REACH-System aufzunehmen, deren Ziel die Stärkung der Anwendung der Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist? Wäre es aber vor allem denkbar, sich gemeinsam mit den Beteiligten zu überlegen, wie die in Richtlinie 98/24/EG und im REACH-System vorgesehenen Evaluierungspflichten aufeinander abgestimmt werden können?

#### **6. Nachgeschaltete Anwender und kleine und mittelständische Unternehmen**

Ist angesichts der begrenzten Möglichkeiten einer Großzahl europäischer Unternehmen eventuell die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Behörden mit der Ausarbeitung eines Hilfsplanes zu beauftragen, anhand dessen die Umsetzung des REACH-Systems insbesondere zu Gunsten der KMU und der nachgeschalteten Anwender erleichtert würde?

#### **7. Auswirkungen auf Beschäftigung, Gesundheit und europäische Forschungsprogramme**

Der EGB setzte sich des Weiteren mit der Frage auseinander, welche Auswirkungen die Umsetzung der REACH-Vorschriften auf die Beschäftigungslage und Gesundheit der Arbeitnehmer in zahlreichen betroffenen Wirtschaftszweigen haben könnte. Sollten sich neue Untersuchungen zur Bemessung dieser Auswirkungen als notwendig erweisen, wünscht der EGB darin eingebunden zu werden.

Und sollte sich nicht auch die Frage des Einflusses von REACH auf die Festlegung künftiger europäischer Forschungsprogramme gestellt werden?

<sup>2</sup> Siehe die freiwillige Verpflichtung aus dem Jahre 1997 des deutschen Verbandes der chemischen Industrie (VCI), diese Daten innerhalb 5 Jahren für sämtliche, in Mengen größer einer Tonne jährlich hergestellten Stoffe vorzulegen.

<sup>3</sup> CMR–Stoffe - Stoffe mit Krebs erzeugenden, Erbgut verändernden, die Fortpflanzung gefährdenden Eigenschaften, PBT–Stoffe - persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe, VPVB–Stoffe - hochpersistente und hochbioakkumulierbare Stoffe.

<sup>4</sup> Rahmenrichtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer

<sup>5</sup> Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene

<sup>6</sup> Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Stoffe

### Anschrift:

EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION

CONFEDERATION EUROPEENNE DES SYNDICATS

John Monks, General Secretary

Boulevard du Roi Albert II, 5 • B – 1210 Bruxelles • Tel: +32 2 224 04 11

Fax: +32 2 224 04 54 / 55 • e-mail: [etuc@etuc.org](mailto:etuc@etuc.org) • [www.etuc.org](http://www.etuc.org)

## • **Stellungnahme des Rats von Sachverständigen für Umweltfragen „Zur Wirtschaftsverträglichkeit der Reform der Europäischen Chemikalienpolitik“**

Die Stellungnahme des Umweltrats vom Juli 2003 zur Wirtschaftsverträglichkeit von REACH wurde jetzt im Internet veröffentlicht. Darin äußert er sich detailliert zu den von der chemischen Industrie und der Wirtschaft vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Kosten und Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit. Er kommt dabei zu folgenden Ergebnissen:

- Die vorhandenen Kostenabschätzungen sind zu hoch angesetzt. Die im Kommissionsentwurf vorgesehenen Möglichkeiten einer relativ kostengünstigen Umsetzung werden in den Berechnungen ebenso wenig berücksichtigt, wie Einsparungen durch Nutzung bereits vorhandener Daten.
- Angesichts des geringen Anteils der durch REACH verursachten Kosten am Umsatz der Chemieindustrie sind die befürchteten gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen wenig plausibel. Die zugrundeliegenden Modelle haben grundlegende methodische Schwächen, die die volkswirtschaftlichen Auswirkungen systematisch überschätzen.

- Eine konsequente Umsetzung der Ziele des REACH-Systems kann positive Wettbewerbs- und Innovationswirkungen haben, da es globale Ausstrahlungseffekte hat. Eine weltweite Nachahmung und Diffusion des REACH-Systems oder einiger seiner wesentlichen Elemente ist möglich.
- Bei allen Unsicherheiten hinsichtlich der Abschätzung von Kosten und Nutzen deuten neuere Analysen darauf hin, dass bereits der Nutzen für die menschliche Gesundheit die Kosten übersteigt. Schäden der Tier- und Pflanzenwelt, die bisher monetär nicht erfasst wurden, sind dem hinzuzurechnen.

<http://www.umweltrat.de>

siehe auch *Arbeit & Ökologie Briefe* 5/2004, S. 31-33; Horst Riesenberg: Der REACH-Entwurf: Anforderungen an ein Informationssystem über Chemikalien (Kurzfassung: [www.oekobriefe.de](http://www.oekobriefe.de))

## ▷ **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

### **4. Novellierung der GefStoffV**

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2004 dem Entwurf einer „Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und an der EG-Richtlinien“ in der vom BMWA vorgelegten Fassung zugestimmt. Der Kabinettsentwurf ging ohne erneute Anhörung der Verbände an das Bundeskabinett. Die Novellierung entstand auf Druck der EG-Kommission, die der Bundesregierung wegen der unzureichenden Umsetzung der EG-Richtlinie 98/24/EG ein Klageverfahren angedroht hatte.

Erste kritische Einschätzung:

- Der Entwurf ist lediglich eine 1:1 Umsetzung der EG-Richtlinie und nimmt nicht die
- Ideen und Vorschläge der Vorentwürfe auf.
- Die Erweiterung der Bestimmungen für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe ist auf fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe reduziert worden. Damit werden für entwicklungsschädigende(fruchtschädigende) Stoffe keine weitergehenden Anforderungen eingeführt.
- Die Beteiligung von Betriebs- und Personalräte wird in der neuen GefStoffV nicht extra erwähnt und führt voraussichtlich in der Praxis zu unnötigen Konflikten.
- Die Einführung eines Schutzstufenkonzepts ist als Ansatz zu begrüßen. Allerdings werden die einzelnen Stoffe den Schutzstufen nur formal zugeordnet: ausgehend von der innewohnenden Gefährdung ist es nicht nachvollziehbar, dass z.B. reizende Stoffe der selben Schutzstufe wie atemwegssensibilisierenden Stoffen zugeordnet werden.

- Die Beteiligung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist erst bei den Schutzstufen 3 und 4 zwingend festgeschrieben. Die Regelung ist praxisfremd, z.B. ist die Unterstützung des Betriebsarztes auch bei haut- und atemwegssensibilisierenden Stoffen erforderlich.
- Die Verpflichtung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität und Neuerstellung ist sehr allgemein gehalten.
- Nicht behandelt wird das Vorgehen bei unvollständigen Daten .
- Aufbewahrungsfristen von Gefahrstoffverzeichnis und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind nicht geregelt.
- Nach dem Ausscheiden soll der Arbeitnehmer die Unterlagen ausgehändigt bekommen und sie selbst aufbewahren. Ungelöst ist das Problem, wie die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen und der Belastungsdaten der Beschäftigten zentral gesichert werden sollen.
- Das Grenzwertkonzept ist unzureichend
- Bei der Zusammensetzung des AGS fehlt eine Gruppen-Quote, so dass das BMWA freie Hand hat, die Gewichtung der Vertreter nach politischer Opportunität zu verschieben.
- In der Verordnung sind die Kontrollrechte und -pflichten der Aufsichtsbehörden auf Druck der Länder drastisch reduziert worden.

Voraussichtlicher Zeitplan für das weitere Verfahren:

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts werden sich die Unterausschüsse und Ausschüsse des Bundesrats mit dem Entwurf befassen. Der Entwurf soll dem Bundesrat zu seiner Sitzung am 9. Juli 2004 zum Beschluss vorgelegt werden. Voraussichtlich wird im August 2004 die neue GefStoffV im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In der Juli/August- Ausgabe der *Arbeit & Ökologie Briefe* ist ein Beitrag des DGB zur novellierten GefStoffV geplant.

## 5. „Gefahrstoff im Griff“ - online

Das Internetportal „Gefahrstoff im Griff“ wurde unter Federführung der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW als Kooperationsprojekt vor allem für KMU und das Handwerk entwickelt. Es reicht von spezifischen Informationen für einzelne Berufsgruppen bzw. Branchen bis hin zu einer gefahrstoffbezogenen Suchmaschine, die zu ausgewählten Informationsanbietern und Berateradressen führt. Weiterhin werden qualitätsgesicherte, nützlich Instrumente und Werkzeuge zur Verfügung gestellt, z.B. um Ersatzstoffprüfung bzw. Gefährdungsbeurteilung durchzuführen oder Betriebsanweisungen zu erstellen.

<http://www.gefahrstoffe-im-griff.de>

## ▷ **Kühlschmierstoffe**

### **6. Neue Stoffliste Kühlschmierstoffe (KSS) für die Metallverarbeitung**

Die 3. Stoffliste Kühlschmierstoffe (KSS) der interdisziplinären Arbeitsgruppe VKIS, VSI und IGM liegt seit November 2003 vor. Die Stoffliste beinhaltet spezifische Anforderungen für die folgenden Zubereitungen nach DIN 51385:

- Wassermischbare (wm) und wassergemischten (wg) Kühlschmierstoffe
- Nichtwassermischbare (nw) Kühlschmierstoffe
- Zusatzstoffe, die dem Kühlschmierstoff vor und während eines Einsatzes zugesetzt werden (z.B. Entschäumer, Biozide, Desinfektionsreiniger, Stabilisatoren, Emulgatoren, Korrosionsschutzzusätze, Hochdruckzusätze).

Die Liste kann als pdf-Datei von der Homepage der IG Metall heruntergeladen werden:

<http://www.igmetall.de/gesundheit/projekte/kuehlschmierstoffe.html>.

## ▷ **Lösemittel**

### **7. Ergebnisse des LIFE 2-Projekts „Alternative Reinigungsmittel in der Metallbranche“ liegen vor**

Für das Projekt „Alternative Reinigungsmittel in der Metallbranche zum Ersatz flüchtiger organischer Lösemittel“ – LIFE 2 liegt seit Dezember 2003 ein Abschlussbericht von der Kooperationsstelle Hamburg vor. Es wurde unterstützt u.a. von der IG Metall und der Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften.

LIFE 2 hatte u.a. das Ziel, Informationen über Reinigungsmittel auf pflanzlicher Basis (Pflanzenölester) zur Metallenfettung zu verbreitern, den Einsatz zu fördern und neue Anwendungsbereiche zu erschließen. In diesem Rahmen fanden zahlreiche Informationsveranstaltungen, Schulungen und Beratungen von Betrieben statt. Das Projekt hat gezeigt, dass die Verwendung von Alternativen Reinigungsmittel auf pflanzlicher Basis

möglich ist und der Gesundheitsschutz und Umweltschutz dadurch verbessert werden kann. Beteiligt an dem Projekt haben sich 106 Betriebe. In 33 Betrieben wurde die alternative Reinigung positiv getestet, in 47 Betrieben fielen die Versuche negativ aus, in 26 Betrieben laufen die Testversuche noch. Positiv getestet und eingeführt wurden die Pflanzenölester in Bereichen des Maschinenbaus, der Elektroindustrie, der Fahrzeughaltung, in Kraftwerken, Werften, Schulwerkstätten, in der Medizintechnik, in der Kunststoffindustrie usw. Die im Laufe des Projektes erstellte Produktliste und eine Auflistung der Hersteller von Reinigungs- und Recyclinganlagen ist als „Gute-Praxis-Datenbank“ im Internet abrufbar.

Von der Kooperationsstelle Hamburg wurde ebenfalls die Cleantool-Datenbank zur Metallreinigung eingerichtet. Sie enthält 250 Metallreinigungsprozesse, die europaweit direkt in den Unternehmen aufgenommen wurden. Alle wichtigen Branchen, Prozesse sowie alle grundlegenden Bearbeitungsverfahren sind berücksichtigt. Die vorgestellten Reinigungsprozesse, Anlagen und Reinigungsmittel wurden sowohl in kleineren als auch größeren Unternehmen entwickelt und sind praktisch erprobt.

<http://www.kooperationsstelle-hh.de>

## ▷ **Strahlenschutz**

### **8. Einführung eines Strahlenpasses**

Das Bundeskabinett hat die Einführung eines „Strahlenpasses“ für Personen beschlossen, die beruflich in verschiedenen Betrieben tätig werden und dabei einer Belastung durch radioaktive Strahlung ausgesetzt sind. Damit soll erreicht werden, dass stets die aktuelle Strahlenbelastung bekannt ist und bereits unterhalb der Grenzwerte Maßnahmen zur Reduzierung der Strahlenbelastung getroffen werden.

<http://www.aplusa-online.de/news1?oid=3345>

## ▷ Umwelt

### **9. Kommentar des Umweltrats zu Emissionshandel und Nationalem Allokationsplan**

Mit großer Sorge betrachtet der Umweltrat die aktuelle Auseinandersetzung um den Nationalen Allokationsplan (NAP) zur Umsetzung der EU-Emissionsrichtlinie (RL 2003/87/EG, Abl. L 275/32 vom 25.10.2003). Im Vorgriff auf ein im Mai erscheinenden Gutachtens hat er im März 2004 einen Kommentar zur Umweltpolitik veröffentlicht.

Wenngleich der BMU-Entwurf des Nationalen Allokationsplans den ursprünglichen Forderungen der Wirtschaft in weitem Maße Rechnung trägt, sind von Seiten der Wirtschaft nun weitergehende Forderungen erhoben worden. Der Umweltrat appelliert an den Kanzler und die Bundesregierung, die der Wirtschaft im vorliegenden Entwurf bereits eingeräumten Konzessionen nicht zusätzlich auszuweiten. Dies würde dies letztlich darauf hinauslaufen, die weltweit beachtete, ursprünglich parteienübergreifend getragene deutsche Klimapolitik zurückzuwerfen. Die Hinnahme zusätzlicher Emissionsprivilegien für die CO<sub>2</sub>-intensive Stromerzeugung würde diese ungünstige Entwicklung auch noch honorieren; ihre Kompensation würde überdies den anderen am Emissionshandel beteiligten Unternehmen angelastet werden. Dies ist auch wirtschaftspolitisch nicht zu rechtfertigen. Es werden im Gegenteil negative Signale für einen Innovationsprozess gegeben, auf den sich die deutsche Wirtschaft längst mit beachtlichen Chancen eingelassen hat.

<http://www.umweltrat.de>

### **10. Stockholmer Übereinkunft zu Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs)**

Am 17. Mai 2004 tritt das Übereinkommen zu Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs) mit über 50 Staaten in Kraft. Mit dem Übereinkommen, das unter dem Dach des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zustande gekommen ist, wird der offizielle Ausstieg aus der Produktion und Verwendung einer Reihe der giftigsten Chemikalien auf globaler Ebene durchgesetzt. Es soll ein Gremium eingesetzt werden, das Vorschläge für das Verbot weiterer Substanzen mit POP-Eigenschaften überprüfen soll.

<http://www.umweltbundesamt.de>

## 11. Internet: Ozonwerte und Ozonprognosen

Mit Beginn der warmen Jahreszeit wird auch das Thema Ozon wieder aktuell. Vom Umweltbundesamt werden daher stündlich aktualisierte Ozonwerte bereitgestellt. Dazu gibt es auch „Hintergrundinformationen: Sommersmog“

<http://umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/aod.htm>

<http://www.bundesumweltamt.org/fdpf-l/2648.pdf>

### ▷ Arbeitshilfen

## 12. Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung wassergemischter Kühlschmierstoffe

Wassergemischte Kühlschmierstoffe unterliegen bei der Anwendung aufgrund ihrer Zusammensetzung zwangsläufig einem Bakterienbefall und fallen daher in den Anwendungsbereich der Biostoffverordnung. Die Hamburger Behörde für Wissenschaft und Gesundheit hat im Internet dazu wertvolle Informationen zusammengestellt unter dem Titel „Verwendung von wassergemischten Kühlschmierstoffen, Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen nach Biostoffverordnung“.

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Akuell/behoerden/wissenschaft-gesundheit/verbrau.../start.htm>

## 13. Handlungshilfe für Luftbefeuchtungsanlagen

Aufgrund vieler gesundheitlicher Probleme bis hin zu Todesfällen durch verkeimte Befeuchtungsanlagen in den Betrieben durch mangelnde Hygiene und Fehlkonstruktionen hat die Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung den Ordner

„Luftbefeuchtungsanlagen“ erstellt. Der Ordner enthält Handlungshilfen für die Planung und Wartung von Luftbefeuchtungsanlagen und informiert über die Grundlagen, Gesundheit, Systeme, Planung, Wartung, Entkeimung, Vorschriften und Hersteller. Mitgliedsbetriebe erhalten den Ordner gegen eine Schutzgebühr von 30,- Euro, andere Interessierte auf Anfrage bei der BG Druck- und Papierverarbeitung unter Tel: 0611-131-326 oder [chemie@bgdp.de](mailto:chemie@bgdp.de)

## **14. Merkblätter zum Kauf und Umgang mit Tonern, Druckern und Kopiergeräten**

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat folgende Online-Merkblätter als PDF-Downloads herausgegeben:

- Merkblatt: Sicherer Umgang mit Tonerstäuben mit Empfehlungen zum Tonerkauf, zum Nachfüllen, Aufbewahren und Entsorgen von Tonerstaub sowie zu Maßnahmen bei Körperkontakt mit Tonerstaub.
- Merkblatt: Kopiergeräte und Drucker im Büro mit Informationen zum Schutz der Beschäftigten, Gerätekauf, Anforderungen an den Aufstellungsort, Wartungen und Reparaturarbeiten.

<http://www.baua.de>

## **15. Hinweis auf Arbeitshilfe der IG Metall zur StrSchV und RöV (Januar 2005)**

Radioaktive Stoffe, radioaktive Strahlung und Röntgenstrahlen werden aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften nicht nur in der Medizin und in der Kernenergie genutzt, sondern finden auch in zunehmendem Maße Anwendung in der Industrie – z.B. in Gießereien, bei Fahrzeug-, Schiffs- oder Flugzeugbau – sowie in der Forschung und Entwicklung. Die StrlSchV wurde 2001 und die RöV 2002 novelliert. Die Arbeitshilfe befasst sich vorrangig mit dem Strahlenschutz für beruflich strahlenschutzexponierten Personen im Rahmen der gewerblichen Nutzung und enthält:

- Grundlagen des Strahlenschutzes
- Organisation des Strahlenschutzes
- Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Spezielle Regelungen der StrSchV und RöV
- Prüflisten zum Strahlenschutz.

Die Arbeitshilfe „Schutz vor ionisierende Strahlung im Betrieb - Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung“ wird im Januar 2005 erscheinen

[http:// www.igmetall.de/gesundheit/material](http://www.igmetall.de/gesundheit/material)